



Information für die Mitarbeitenden der
Kantonsverwaltung Uri

PERSONALVERSICHERUNGEN

Ausgabe 2024

- AHV / IV / EO / ALV; Beiträge und Leistungen
- AHV / IV-Rententabelle (Skala 44)
- Pensionskasse Uri
- Unfallversicherung
- Krankentaggeldversicherung

Amt für Personal

☎ +41 41 875 2105 / 2205, Unfall- und Krankentaggeldversicherung

☎ +41 41 875 2110

Pensionskasse Uri

☎ +41 41 875 2113 oder www.pkuri.ch

Sozialversicherungsstelle Uri

☎ +41 41 874 5010 oder www.svsuri.ch

Altdorf, Januar/August 2024

AHV / IV / EO / ALV

1. **Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)**
2. **Invalidenversicherung (IV)**
3. **Erwerbsersatzordnung (EO/MSE/VSE)**
4. **Arbeitslosenversicherung (ALV)**

Beitragsbeginn Ab 1. Januar des Kalenderjahres, das der Vollendung des 17. Altersjahres folgt (z. B. Jahrgang 2006 ist ab 01.01.2024 beitragspflichtig).

Beitragsende Am letzten Tag des Monats, an welchem Frauen das 64. und Männer das 65. Altersjahr vollendet haben. Frauen und Männer bleiben nach dem 64. bzw. 65. Altersjahr für den Teil des Erwerbseinkommens beitragspflichtig, der im Monat Fr. 1'400 oder Fr. 16'800 im Jahr (Freibetrag) übersteigt. Ab 1. Januar 2024 kann auf den Freibetrag verzichtet werden. Der Verzicht muss zu Jahresbeginn dem Arbeitgeber bekannt gegeben werden.

Beitragsansätze	AHV	4.35 %
Arbeitnehmerbeiträge	IV	0.70 %
	EO	<u>0.25 %</u>
		5.3 % vom AHV-pflichtigen Lohn
		=====

1. Anspruch auf Rentenleistungen

Altersrente Im Jahr 2024 werden ausbezahlt:

Altersrente an: Männer mit Jahrgang 1959 (Referenzalter 65 Jahre)

Frauen mit Jahrgang 1960 (Referenzalter 64 Jahre)

Im Jahr 2024 tritt die AHV 21 in Kraft. Das Referenzalter der Frauen erhöht sich ab 1. Januar 2025 jährlich um drei Monate. Ab 1. Januar 2028 gilt für beide Geschlechter das Referenzalter 65. Frauen der Jahrgänge 1961 bis 1969 gehören zur Übergangsgeneration. Wenn sie ihre Altersrente nicht vorbeziehen, erhalten sie einen lebenslangen Zuschlag.

Flexibler Rentenbezug	<p>Frauen und Männer haben die Möglichkeit die Altersrente zwischen 63 und 70 Jahren ab jedem beliebigen Monat zu beziehen; für Frauen der Übergangsgeneration bereits ab 62 Jahren. Die Rente wird dadurch während des gesamten Rentenalters gekürzt. Frauen der Übergangsgeneration profitieren ab 1. Januar 2025 von vorteilhafteren Kürzungssätzen.</p> <p>Die Anmeldung für den Vorbezug muss spätestens am letzten Tag des Monats, in welchem dieser geltend gemacht wird, eingereicht werden. Eine rückwirkende Anmeldung ist ausgeschlossen.</p> <p>Während des Vorbezuges werden keine Kinderrenten ausgerichtet.</p>
Teilrenten	<p>Ab 1 Januar 2024 besteht die Möglichkeit die Altersrente zwischen 20 – 80 % (ganze Prozente) oder einem Frankenbetrag zu beziehen. Eine Kombination aus Teilvorbezug, Bezug im Referenzalter oder Teilaufschub ist möglich. Der Anteil kann einmal angepasst werden.</p>
Beiträge nach Referenzalter	<p>Erwerbseinkommen ab Folgemonat Referenzalter bis maximal 70. Altersjahr können unter bestimmten Bedingungen bei der Berechnung der Altersrente berücksichtigt werden, wenn die Maximalrente von 2'450 Franken pro Monat noch nicht erreicht ist. Sie haben Wahlrecht, ob der Freibetrag angewendet werden soll oder nicht.</p> <p>Auch Personen die am 1. Januar 2024 bereits das Referenzalter erreicht, aber das 70. Altersjahr noch nicht vollendet haben, können eine Neuberechnung der altrechtlichen Rente verlangen.</p>
Kinderrente	<p>Kinderrenten werden bis zum vollendeten 18., bei Ausbildung längstens bis zum 25. Altersjahr ausgerichtet.</p> <p>Das gleiche gilt für Pflegekinder, sofern ein unentgeltliches und dauerndes Pflegekindverhältnis vor dem Anspruch auf eine AHV- oder IV-Rente entstanden ist.</p>
Witwenrente	<p>An Witwen, welche das 64. Altersjahr noch nicht erreicht haben,</p> <ul style="list-style-type: none"> - sofern sie zum Zeitpunkt der Verwitwung Kinder (gleich welchen Alters) haben oder - sofern sie zum Zeitpunkt der Verwitwung das 45. Altersjahr zurückgelegt haben und mindestens 5 Jahre verheiratet waren. <p>Geschiedene Frauen haben ebenfalls Anspruch,</p>

- wenn sie Kinder haben und die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat oder
- wenn sie bei der Scheidung das 45. Altersjahr überschritten haben und die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat oder
- wenn das jüngste Kind sein 18. Altersjahr vollendet, nachdem die geschiedene Mutter 45 Jahre alt geworden ist.

Werden keine der obigen Voraussetzungen erfüllt, so haben sie nur Anspruch, solange sie Kinder unter 18 Jahre haben.

Witwerrente

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat in einem Urteil vom 11. Oktober 2022 eine Ungleichbehandlung festgestellt, weil gemäss Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) der Anspruch auf eine Witwerrente mit Erreichen der Volljährigkeit des jüngsten Kindes erlischt. Das Eidgenössische Parlament passt die entsprechende Bestimmung nun im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren an. Bis dahin gilt folgende Übergangsregelung:

Ein verwitweter Mann mit Kind(ern) hat ab dem 11. Oktober 2022 – gleich wie die verwitwete Frau – Anspruch auf eine Witwerrente, wenn er im Zeitpunkt der Verwitwung eines oder mehrere Kinder hat und die Verwitwung nach dem 11. Oktober 2022 eingetreten ist.

Männern, deren Verwitwung vor dem 11. Oktober 2022 eingetreten ist, haben weiterhin keinen Anspruch auf eine Witwerrente.

Waisenrente

Kinder, deren Vater oder Mutter gestorben ist, haben Anspruch auf eine Waisenrente. Sind beide Elternteile verstorben, werden zwei Waisenrenten ausgerichtet. Der Anspruch besteht in der Regel bis zur Vollendung des 18. Altersjahres, im Falle einer Ausbildung bis zu deren Abschluss, längstens jedoch bis zum vollendeten 25. Altersjahr. Für Pflegekinder gelten besondere Bestimmungen.

Erziehungsgutschriften

Personen, die Kinder erzogen haben, werden bei der Rentenberechnung Erziehungsgutschriften angerechnet. Die Höhe einer Erziehungsgutschrift entspricht einem Einkommen vom dreifachen Jahresbetrag jener minimalen Vollrente, die zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles gültig ist. Während Ehezeiten werden die Erziehungsgutschriften unter den Ehegatten hälftig geteilt. Erziehungsgutschriften werden bei der Rentenberechnung automatisch berücksichtigt und müssen nicht besonders geltend gemacht werden.

Betreuungsgutschriften

Unter folgenden Voraussetzungen können einer Person Betreuungsgutschriften zur Verbesserung der Rente gutgeschrieben werden:

- die betreuende Person muss die Versicherteneigenschaft gemäss AHVG erfüllen;
- die betreute Person muss eine Hilflosenentschädigung beziehen;
- die betreute und die betreuende Person müssen nahe verwandt sein (Kinder, Eltern, Geschwister oder Grosseltern. Gleichgestellt sind Ehegatten, Schwiegereltern oder Stiefkinder) oder eine Lebenspartnerin oder Lebenspartner sein, mit der/dem sie seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen im gemeinsamen Haushalt lebt;
- die pflegebedürftige Person muss von der betreuenden Person leicht erreicht werden können;
- sie können nicht gleichzeitig mit Erziehungsgutschriften beansprucht werden.

Die Betreuungsgutschriften können nur für ganze Kalenderjahre angerechnet werden. Sie sind jährlich bei der Ausgleichskasse des Wohnsitzkantons geltend zu machen. Machen mehrere Personen Gutschriften für die Betreuung der gleichen Person geltend, wird die Gutschrift jeder betreuenden Person zu gleichen Teilen angerechnet.

Anmeldung

Jeder Anspruch auf eine Geld- oder andere Leistung muss mit einem Formular, das bei der Ausgleichskasse des Wohnsitzkantons bezogen werden kann, angemeldet werden. Alle neuen Rentner werden gebeten, sich frühzeitig (5 - 6 Monate im Voraus) bei jener Ausgleichskasse anzumelden, bei welcher sie zuletzt AHV/IV-Beiträge entrichtet haben. Ist ein Ehegatte bereits rentenberechtigt, bleibt die Ausgleichskasse zuständig, welche die erste Rente festgesetzt hat.

Beginn Rentenanspruch

Am 1. Tag des dem Erreichen der Altersgrenze oder dem Tod des (geschiedenen) Ehegatten / Vater / Mutter folgenden Monats.

Ende Rentenanspruch

Am Ende des Monats, an welchem die Voraussetzungen dahin-fallen.

Rentenzahlungen

Monatlich vorschüssig, d.h. zwischen dem 1. und 20. des laufenden Monats.

2. Anspruch auf IV-Leistungen

Allgemeines

Anspruch auf Leistungen der IV haben Versicherte, die wegen eines Gesundheitsschadens voraussichtlich bleibend oder für längere Zeit ganz oder teilweise erwerbsunfähig sind, gleichgültig, ob die Invalidität körperlicher, psychischer oder geistiger Natur ist und ob sie durch Krankheit oder Unfall verursacht wurde.

Der Anspruch auf diese Leistungen besteht bis zum Bezug bzw. Vorbezug der ganzen Altersrente und erlischt spätestens am Ende des Monats, in welchem die versicherten Personen das AHV-Referenzalter erreicht haben.

Eingliederung oder Wiedereingliederung

Gilt als Hauptziel der IV. Sie unterstützt in erster Linie Eingliederungsmassnahmen.

Mit der 5. IV-Revision 2008 wurden neue Instrumente zur Förderung der Eingliederung und der sozialberuflichen Integration eingeführt. Die versicherte Person muss bei allen Massnahmen, die ihrer Integration dienen und ihrem Gesundheitszustand angepasst sind, aktiv mitwirken. Sowohl mit der IV-Revision 6a 2012 wie auch mit der Weiterentwicklung IV 2022 wird der eingeschlagene Weg der verstärkten Eingliederungsorientierung fortgesetzt. Die Weiterentwicklung IV setzt insbesondere auf die Unterstützung von Jugendlichen beim Übergang ins Berufsleben und die Beratung und Begleitung von Personen mit psychischen Beeinträchtigungen.

Früherfassung

Ziel der Früherfassung ist es, Personen, die ihre Arbeit wegen Krankheit oder Unfall unterbrechen und bei denen die Gefahr einer Invalidität besteht, so früh wie möglich zu erfassen.

Frühintervention

Ziel ist es, möglichst rasch einzugreifen, damit die versicherte Person den bestehenden Arbeitsplatz erhalten oder in einen anderen eingliedert werden kann oder Jugendliche und junge Erwachsene beim Übergang von der Schule ins Berufsleben unterstützt werden können. Damit Massnahmen der Frühintervention ergriffen werden können, braucht es eine Anmeldung bei der IV.

Integrationsmassnahmen

Mit Integrationsmassnahmen soll die Durchführung der beruflichen Eingliederung vorbereitet bzw. ermöglicht werden. Sie richten sich an versicherte Personen, die seit mindestens 6 Monaten zu mindestens 50 % arbeitsunfähig sind sowie an Jugendliche und junge Erwachsene.

IV-Renten

Eine IV-Rente wird erst gewährt, wenn eine Eingliederung in den Arbeitsprozess nicht mehr oder nur noch teilweise möglich ist.

Eine versicherte Person hat Anspruch auf eine Rente, wenn:

- ihre Tätigkeit nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder hergestellt, erhalten oder verbessert werden kann;
- sie während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch eine Arbeitsunfähigkeit von mindestens 40 % aufweist;

- nach Ablauf dieses Jahres eine Invalidität von mindestens 40 % besteht.

Seit dem 1. Januar 2022 kennt die IV ein stufenloses Rentensystem. Wie bisher werden Renten ab einem Invaliditätsgrad von 40 Prozent gewährt. Die Höhe des Anspruchs auf eine Invalidenrente wird in prozentualen Anteilen einer ganzen Rente festgelegt und nicht mehr in Abstufungen von Viertelsrenten. Der Anspruch auf eine ganze Rente entsteht ab einem Invaliditätsgrad von 70 Prozent. Bei einem Invaliditätsgrad von 50 bis 69 Prozent entspricht der prozentuale Rentenanteil genau dem Invaliditätsgrad. Für die Invaliditätsgrade von 40 bis 49 Prozent liegt der Rentenanteil zwischen 25 und 47.5 Prozent (siehe Grafik).

Invaliditätsgrad	Rentenanspruch
40 %	25 %
41 %	27.5 %
42 %	30 %
43 %	32.5 %
44 %	35 %
45 %	37.5 %
46 %	40 %
47 %	42.5 %
48 %	45 %
49 %	47.5 %
50 bis 69 %	Die Rente entspricht dem Invaliditätsgrad
70 bis 100 %	100 % (ganze Rente)

Die IV-Rente wird nach Ablauf des Wartjahres, frühestens nach Ablauf von sechs Monaten nach der Anmeldung resp. frühestens im Monat, der auf die Vollendung des 18. Altersjahres folgt, ausbezahlt.

Über die Höhe der monatlichen AHV- und IV-Vollrenten (Skala 44) orientiert die beigelegte, zurzeit gültige Rententabelle.

3. EO/MSE/VSE-Entschädigungen

Anspruchsberechtigte Personen EO

Anspruch auf eine Erwerbsausfallentschädigung haben folgende in der Schweiz oder im Ausland wohnende Personen:

- Dienst- und Hilfsdienstleistende in der Schweizerarmee (einschliesslich Militärischer Frauendienst und Rotkreuzdienst) für jeden besoldeten Dienstag;

- Zivildienstleistende, für jeden anrechenbaren Dienstag gemäss dem Zivildienstgesetz;
- Dienstleistende im Zivilschutz, für jeden Tag, für den sie eine Vergütung erhalten;
- Teilnehmer an eidgenössischen oder kantonalen Leiterkursen von Jugend und Sport, für jeden Kurstag, für den sie ein Taggeld erhalten;
- Teilnehmer an Jungschützenleiterkursen, für jeden Kurstag, für den sie den Funktionssold erhalten;
- Stellungspflichtige Personen sind pro Rekrutierungstag (mit An- und Rückreise bis zu 5 Tagen) entschädigungsmässig den Rekruten gleichgestellt.

Anspruchsberechtigte Personen MSE/VSE

Anspruch auf eine Mutterschaftsentschädigung/Vaterschaftsentschädigung haben Personen, wenn sie,

- während neun Monaten unmittelbar vor der Geburt des Kindes im Sinne des AHV-Gesetzes ununterbrochen obligatorisch versichert waren,
- in dieser Zeit mindestens fünf Monate lang eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben, und
- grundsätzlich im Zeitpunkt der Geburt in einem Arbeitsverhältnis stehen bzw. Selbständigerwerbende sind.

Anspruchsberechtigte Personen BUE

Anspruch auf eine Betreuungsentschädigung haben Personen, wenn sie

- Eltern eines minderjährigen Kindes sind, das wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigt ist und
- die Erwerbstätigkeit für die Betreuung des Kindes unterbrechen.

Auskunft 1. – 3.

Sozialversicherungsstelle Uri, Dätwylerstrasse 11, 6460 Altdorf, +41 41 874 5010

weitere Informationen

Merkblätter im [Online Schalter](#) der Sozialversicherungsstelle Uri

4. Arbeitslosenversicherung (ALV)

Zugehörigkeit	AHV-pflichtiges Personal bis Erreichen des AHV-Alters
Beiträge	1,1 % von maximal CHF 12'350 pro Monat bzw. CHF 148'200 pro Jahr
Anmeldung	Antrag auf Arbeitslosenentschädigung ausfüllen und dem Amt für Arbeit und Migration, Abteilung Arbeitslosenkasse, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf, zustellen
Leistungen	Taggeld von 80 % des versicherten Verdienstes mit unterstützungspflichtigen Kindern bis Alter 25 sowie in Ausnahmefällen; in allen anderen Fällen 70 %
Anspruchsdauer	Rahmenfrist Leistungsbezug dauert 2 Jahre; die Taggelder sind je nach Beitragszeit und Alter definiert

AHV/IV-Renten seit 1. Januar 2023

AHV/IV-Renten ab 1. Januar 2023
Rentes AVS/AI dès le 1^{er} janvier 2023

Skala Echelle 44		Monatliche Vollrenten Rentes complètes mensuelles					Beträge in Franken Montants en francs
Bestimmungsgrösse Base de calcul	Alters- und Invali- denrente Rente de vieillesse et d'invalidité	Alters- und invalidenrente für Witwen/Witwer Rente de vieillesse et d'invalidité pour veuves/veufs	Hinterlassenenrenten und Leistungen an Angehörige Rentes de survivants et rentes complémentaires aux proches parents				
Massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen Revenu annuel moyen déterminant			Witwen/Witwer Veuves/Veufs	Zusatzrente Rente complémen- taire	Waisen- und Kinder- rente Rente d'orphelin ou pour enfant	Waisenrente 60 % *) Rente d'orphelin 60 % *)	
	1/1			1/1	1/1	1/1	
bis jusqu'à							
14 700	1 225	1 470	980	368	490	735	
16 170	1 257	1 508	1 005	377	503	754	
17 640	1 289	1 546	1 031	387	515	773	
19 110	1 321	1 585	1 056	396	528	792	
20 580	1 352	1 623	1 082	406	541	811	
22 050	1 384	1 661	1 107	415	554	831	
23 520	1 416	1 699	1 133	425	566	850	
24 990	1 448	1 737	1 158	434	579	869	
26 460	1 480	1 776	1 184	444	592	888	
27 930	1 512	1 814	1 209	453	605	907	
29 400	1 544	1 852	1 235	463	617	926	
30 870	1 575	1 890	1 260	473	630	945	
32 340	1 607	1 929	1 286	482	643	964	
33 810	1 639	1 967	1 311	492	656	983	
35 280	1 671	2 005	1 337	501	668	1 003	
36 750	1 703	2 043	1 362	511	681	1 022	
38 220	1 735	2 082	1 388	520	694	1 041	
39 690	1 766	2 120	1 413	530	707	1 060	
41 160	1 798	2 158	1 439	539	719	1 079	
42 630	1 830	2 196	1 464	549	732	1 098	
44 100	1 862	2 234	1 490	559	745	1 117	
45 570	1 882	2 258	1 505	564	753	1 129	
47 040	1 901	2 281	1 521	570	760	1 141	
48 510	1 921	2 305	1 537	576	768	1 152	
49 980	1 940	2 328	1 552	582	776	1 164	
51 450	1 960	2 352	1 568	588	784	1 176	
52 920	1 980	2 376	1 584	594	792	1 188	
54 390	1 999	2 399	1 599	600	800	1 200	
55 860	2 019	2 423	1 615	606	808	1 211	
57 330	2 038	2 446	1 631	612	815	1 223	
58 800	2 058	2 450	1 646	617	823	1 235	
60 270	2 078	2 450	1 662	623	831	1 247	
61 740	2 097	2 450	1 678	629	839	1 258	
63 210	2 117	2 450	1 693	635	847	1 270	
64 680	2 136	2 450	1 709	641	855	1 282	
66 150	2 156	2 450	1 725	647	862	1 294	
67 620	2 176	2 450	1 740	653	870	1 305	
69 090	2 195	2 450	1 756	659	878	1 317	
70 560	2 215	2 450	1 772	664	886	1 329	
72 030	2 234	2 450	1 788	670	894	1 341	
73 500	2 254	2 450	1 803	676	902	1 352	
74 970	2 274	2 450	1 819	682	909	1 364	
76 440	2 293	2 450	1 835	688	917	1 376	
77 910	2 313	2 450	1 850	694	925	1 388	
79 380	2 332	2 450	1 866	700	933	1 399	
80 850	2 352	2 450	1 882	706	941	1 411	
82 320	2 372	2 450	1 897	711	949	1 423	
83 790	2 391	2 450	1 913	717	956	1 435	
85 260	2 411	2 450	1 929	723	964	1 446	
86 730	2 430	2 450	1 944	729	972	1 458	
88 200	2 450	2 450	1 960	735	980	1 470	
und mehr et plus							

*) Beträge gelten auch für Vollwaisen- und ganze Doppel-Kinderrenten

*) Montants également applicables aux rentes d'orphelins doubles et aux rentes entières doubles pour enfants

Pensionskasse Uri
Kurzfassung der Verordnung bzw.
des Reglements

Allgemeines

Rechtsform	Selbständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts
Zweck	Die Pensionskasse Uri (PK Uri) bezweckt die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG für ihre Versicherten und deren Hinterlassenen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität. Sie ist eine - im Sinne des BVG - registrierte Vorsorgeeinrichtung.
Vorsorgeplan	Autonome Beitragsprimatkasse (Sparkasse mit eigener Risikodeckung)
Versicherungsarten	Die PK Uri führt eine Vollversicherung und eine Risikoversicherung.
PKV PKR	Verordnung über die Pensionskasse Uri (PKV) Reglement der Pensionskasse Uri (PKR)

Die folgenden Angaben sind lediglich rudimentär zusammengefasst. Für präzise, verbindliche Aussagen sind PKV und / oder PKR massgebend.

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

	Beginn	Ende
Art. 3 PKR	Antritt des Arbeitsverhältnisses und Mindestlohn von CHF 22'050 im Jahr	Bei Leistungsanspruch oder Austritt
	Schutz gegen die Risiken Tod und Invalidität ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres	Ein Monat nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses
	Zusätzlich Sparen für das Alter ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres	Unterschreitung der Eintrittsschwelle
		Nach Beendigung der Lohnzahlungspflicht des Arbeitgebers nach OR 324 a

Leistungsarten

Art der Leistung	Anspruch auf eine Leistung, Voraussetzung
<p>Altersleistungen</p> <p>Altersrente Art. 22 PKR</p> <p>Teil-Altersrente Art. 23 PKR</p> <p>Alterskapital Art. 13 Abs. 3 bis 6 PKR</p> <p>Alters-Kinderrente Art. 25 PKR</p>	<p>Flexible Pensionierung zwischen dem zurückgelegten 58. und 70. Lebensjahr.</p> <p>Das Rücktrittsalter (Alter 58) muss erreicht sein und das Arbeitspensum muss um mindestens 20 Prozent-Punkte reduziert werden.</p> <p>Die versicherte Person kann beim Altersrücktritt bis zu 50 Prozent des vorhandenen Altersguthabens als Alterskapital beziehen. Dadurch werden die Altersrente, die mitversicherten Alters-Kinderrenten und die anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen entsprechend gekürzt. Das unwiderrufliche Begehren für eine Kapitalabfindung muss der PK Uri bis spätestens drei Monate vor dem effektiven Altersrücktritt schriftlich vorliegen und ist in Prozent oder einem fixen Betrag verbindlich festzulegen.</p> <p>Alterskinderrenten nach BVG werden nur soweit ausgerichtet, als sie zusammen mit der BVG-Altersrente die reglementarischen Altersleistungen übersteigen.</p>
<p>Hinterlassenenleistungen</p> <p>Witwen-/Witwerrente Art. 26 PKR</p> <p>Lebenspartnerrente Art. 27 PKR</p> <p>Abfindung des überlebenden Ehegatten Art. 26 Abs. 5 PKR</p> <p>Waisenrente Art. 29 PKR</p> <p>Todesfallkapital Art. 30 PKR</p>	<p>Der überlebende Ehegatte muss für den Unterhalt von Kindern aufkommen oder das 45. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hat.</p> <p>Der überlebende Lebenspartner hat das 45. Altersjahr vollendet und hat mit der versicherten Person in einer partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft (gemeinsamer amtlicher Wohnsitz) mindestens 10 Jahre zusammengelebt oder sie muss für den Unterhalt von mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen. Der bei der PK Uri abrufbare gegenseitige Unterstützungsvertrag muss beidseitig unterzeichnet und zu Lebzeiten (aber vor Erhalt der ersten Rente) bei der PK Uri eingereicht werden.</p> <p>Sie die Voraussetzungen für eine Ehegatten- / Lebenspartnerrente nicht erfüllt, wird eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten ausgerichtet, mindestens aber das Todesfallkapital.</p> <p>Kinder der verstorbenen Person. Pflegekinder, wenn verstorbene Person für deren Unterhalt aufkam.</p> <p>Falls kein Leistungsanspruch nach PKR Art. 26 bis 28 besteht.</p>

Leistungsarten (Fortsetzung)

Art der Leistung	Anspruch auf eine Leistung, Voraussetzung
<p>Invalidenleistungen</p> <p>Invalidenrente Art. 31 PKR</p> <p>Invaliden-Kinderrente Art. 33 PKR</p>	<p>Wenn Invalidität von mindestens 40 Prozent für den Arbeitsteil besteht (gemäss Berechnung IV-Stelle oder UVG).</p> <p>Wer eine Invalidenrente bezieht, hat für jedes Kind, das im Todesfall des Rentenbezügers eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente.</p>
<p>Freizügigkeitsleistung</p> <p>Art. 36 PKR</p> <p>Überweisung an neue Vorsorgeeinrichtung Art. 37 PKR</p> <p>Freizügigkeitspolice oder Freizügigkeitskonto Art. 37 PKR</p> <p>Barauszahlung Art. 37 PKR</p>	<p>Beendigung des Arbeitsverhältnisses.</p> <p>Wechsel der Vorsorgeeinrichtung.</p> <p>Beendigung des Arbeitsverhältnisses, keine neue Vorsorgeeinrichtung bekannt.</p> <p>In drei Fällen kann die versicherte Person die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung beantragen, nämlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn die Schweiz endgültig verlassen wird (vorbehalten bleibt Art. 25f FZG betreffend EU und EFTA), - wenn eine selbständige Erwerbstätigkeit aufgenommen wird und keine Unterstellung der obligatorischen Versicherung mehr besteht, - wenn die Austrittsleistung weniger als ein Jahresbeitrag der versicherten Person beträgt.

Höhe der Leistungen

Art der Leistung	Höhe der Leistung				
<p>Altersrente Art. 22 Absatz 3 PKR Art. 23 Absatz 4 PKR</p> <p>Überbrückungsrente Art. 24 PKR</p> <p>Alters-Kinderrente Art. 25 PKR</p>	<table border="1" data-bbox="627 360 1453 533"> <thead> <tr> <th data-bbox="627 360 1018 443">Umwandlungssatz Altersrente</th> <th data-bbox="1018 360 1453 443">in Prozenten des Altersguthabens</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="627 443 1018 481">Alter 65</td> <td data-bbox="1018 443 1453 481">5.50%</td> </tr> </tbody> </table> <p>Bei vorzeitigem Altersrücktritt: Kürzung pro volles Altersjahr um 0.13%. Bei Aufschub der Altersrente: Erhöhung pro volles Altersjahr um 0.12%. Beispiel: Ende Januar 2023 / Alter 64: 5.50% - 0.13% = 5.37%.</p> <p>Die Umwandlungssätze sind unabhängig von Geschlecht und Zivilstand.</p> <p>Die volle Überbrückungsrente beträgt aktuell maximal CHF 23'520 pro Jahr. Kürzungen erfährt, wer beim letzten Arbeitgebenden weniger als 10 Jahre gearbeitet, wer einen Beschäftigungsgrad unter 100 Prozent hat und / oder wer vor 61 Jahre und 1 Monat in Rente geht.</p> <p>Die Alterskinderrente beträgt 20 Prozent der BVG-Altersrente. Sie wird nur soweit ausgerichtet, als sie zusammen mit der BVG-Altersrente die reglementarischen Altersleistungen übersteigen.</p>	Umwandlungssatz Altersrente	in Prozenten des Altersguthabens	Alter 65	5.50%
Umwandlungssatz Altersrente	in Prozenten des Altersguthabens				
Alter 65	5.50%				
<p>Witwen-/Witwerrente Lebenspartnerrente Art. 26 und 27 PKR</p> <p>Waisenrente Art. 29 PKR</p>	<p>60 Prozent entweder</p> <p>a) der ausgerichteten Altersrente der versicherten Person oder</p> <p>b) der ganzen Invalidenrente, auf welche die versicherte Person Anspruch gehabt hätte.</p> <p>16 2/3 Prozent der vollen Alters- oder Invalidenrente, auf welche die versicherte Person Anspruch gehabt hat oder hätte.</p>				

Höhe der Leistungen (Fortsetzung)

<p>Todesfallkapital Art. 30 PKR</p>	<p>Ergibt sich beim Tod einer aktiven versicherten Person kein Anspruch auf Witwen-/Witwerrente bzw. Lebenspartnerrente gemäss Artikel 26 bis 28, besteht, sofern Anspruchsberechtigte vorhanden sind, ein Anspruch auf ein Todesfallkapital.</p> <p>Anspruchsberechtigte:</p> <p>a) natürliche Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder sie für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, oder</p> <p>b) Kinder der versicherten Person, oder</p> <p>c) Eltern und Geschwister der versicherten Person.</p> <p>Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht 50 Prozent des im Todeszeitpunkt vorhandenen Altersguthabens.</p> <p>Begünstigte nach Buchstabe a) müssen der PK Uri vor Eintritt des versicherten Ereignisses schriftlich mitgeteilt werden! Fehlt diese Meldung, besteht kein Anspruch auf ein Todesfallkapital für Personen gemäss Buchstabe a)!</p>
<p>Invalidenrente Art. 31 und 32 PKR</p> <p>Invaliden-Kinderrente Art. 33 PKR</p>	<p>Ausrichtung einer:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ganzen Invalidenrente, wenn zu mindestens 70 Prozent invalid - anteilmässige Rente, wenn zwischen 41 und 69 Prozent invalid - viertel Rente, wenn mindestens 40 Prozent invalid - Höhe der Rente ist abhängig vom Altersguthaben, dem versicherten Lohn und dem Alter der versicherten Person. <p>In der Höhe der Halbwaisenrente</p>
<p>Freizügigkeitsleistung Art. 21 und 36 PKR</p>	<p>Die Freizügigkeitsleistung entspricht in der Regel dem beim Austritt vorhandenen Altersguthaben. Fällt die Leistung nach Art. 36 Abs. 3 PKR höher als gemäss Art. 21 aus, so wird die höhere Leistung ausbezahlt</p>

Beiträge

Alter	Beitrag in % des versicherten Lohnes						Art
	versicherte Person			Arbeitgebende			
	Alter	Risiko	Total	Alter	Risiko	Total	
18 - 24	0.0	0.8	0.8	0.0	0.9	0.9	Risikoversicherung
25 - 31	6.0	0.8	6.8	6.2	0.9	7.1	Vollversicherung
32 - 41	8.0	0.8	8.8	9.7	0.9	10.6	Vollversicherung
42 - 48	10.5	0.8	11.3	14.0	0.9	14.9	Vollversicherung
49 - 51	10.5	0.8	11.3	15.0	0.9	15.9	Vollversicherung
52 - 62	12.0	0.8	12.8	18.0	0.9	18.9	Vollversicherung
63 - 65	10.0	0.8	10.8	15.0	0.9	15.9	Vollversicherung
66 - 70	6.0	0.8	6.8	6.2	0.9	7.1	Vollversicherung

Bei einer Unterdeckung werden zusätzlich Sanierungsbeiträge erhoben (Art. 14 PKV).

mindestens 3 Prozent, maximal 4 Prozent	Deckungsgrad 98 Prozent und höher
mindestens 4 Prozent, maximal 5 Prozent	Deckungsgrad 95 Prozent und höher
mindestens 5 Prozent, maximal 7 Prozent	Deckungsgrad 90 Prozent und höher
7 Prozent	Deckungsgrad unter 90 Prozent

Die Sanierungsbeiträge sind je zur Hälfte durch Arbeitnehmende und Arbeitgebende zu tragen.

Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFG)

Die Wohneigentumsförderung stellt eine eigenständige Form der beruflichen Vorsorge dar. Nebst der Rente als primäre Leistungsform können die versicherten Personen einerseits einen Vorbezug des Altersguthabens und andererseits die Verpfändung des Altersguthabens für Wohneigentum geltend machen.

Jede versicherte Person kann grundsätzlich das in der beruflichen Vorsorge angesparte Vorsorgekapital, konkret die individuelle Freizügigkeitsleistung, für Wohneigentum einsetzen.

Über 50-jährige Personen können höchstens den Betrag der Freizügigkeitsleistung im Alter 50 oder die hälftige Freizügigkeitsleistung, falls diese höher ist, beziehen.

Interessierte versicherte Personen verlangen bei der Kassenverwaltung entsprechende Merkblätter oder eine individuelle Berechnung bzw. Beratung.

Hypothekendarlehen

Versicherte und Rentenbeziehende können mit einem Hypothekendarlehen der Pensionskasse Uri Ihren Eigenheimtraum verwirklichen oder die laufende Hypothek zu vorteilhaften Konditionen ablösen.

Profitieren Sie:

- Transparente, günstige Hypothekarzinsen – kein Verhandeln notwendig.
- Sie unterstützen damit Ihre eigene Vorsorge, denn auch für die Pensionskasse Uri ist die Hypothekenvergabe eine rentable Anlage.
- Sie haben einen persönlichen Ansprechpartner, welcher Sie in Ihrem Vorhaben persönlich unterstützt.
- Nutzen Sie unsere innovativen Produkte. Haben Sie schon einmal etwas von einer Festhypothek mit Switch-Option gehört?

Damit das Hypothekergeschäft effizient und professionell abwickelt werden kann, haben wir die Zusammenarbeit mit finovo beschlossen. Nebst der Abwicklung bietet finovo auch eine umfassende und persönliche Beratung an:

Telefon: +41 44 512 5688

E-Mail: pkuri@finovo.ch

www.pkuri.ch/hypotheken

Die Kassenverwaltung beantwortet gerne Fragen zu:

Vorsorgeangelegenheiten der PK Uri

Stefan Arnold, Geschäftsführer, +41 41 875 2106, stefan.arnold@pkuri.ch

Mathias Herger, Stv. Geschäftsführer, +41 41 875 2113, mathias.herger@pkuri.ch

Bernadette Scheiber, Sachbearb. Aktivversicherte, +41 41 875 2111, bernadette.scheiber@pkuri.ch

Luzia Gisler, Sachbearbeiterin Rentenversicherte, +41 41 875 2850, luzia.gisler@pkuri.ch

Für Beratungen wenden Sie sich bitte an Stefan Arnold oder Mathias Herger.

Hypothekendarlehen / Vermögensanlagen

Mathias Herger, Stv. Geschäftsführer, +41 41 875 2113, mathias.herger@pkuri.ch

Unfallversicherung

Grundlage bildet das Bundesgesetz und die Verordnung über die Unfallversicherung (UVG/UVV)

Bei wem bin ich versichert?

Suva

Baudirektion, Amt für Umwelt, Amt für Bevölkerungsschutz und Militär (teilweise), Amt für Forst und Jagd, Abteilung Meliorationen

Branchen Versicherung Genossenschaft, Zürich

Regierungsrat, übriges Kantonspersonal, Sozialversicherungsstelle Uri, Kantonsspital, Kantonsbibliothek, Kantonale Mittelschule, Berufs- und Weiterbildungszentrum Uri, Damenschneiderinnen-Atelier, Stiftung Phönix, Spitex Uri, Pflegewohngruppe Höfli, Tripartite Arbeitsmarktkommission

Gegen welche Risiken bin ich versichert?

Berufsunfälle (BU)
Berufskrankheiten
Nichtberufsunfälle (NBU)

Wie bin ich versichert?

Heilungskosten

betraglich, zeitlich und örtlich* unbegrenzt

Allgemeine Abteilung in den Spitälern

**Im Ausland können Versicherungslücken entstehen, bitte erkundigen Sie sich beim Amt für Personal.*

Lohnausfall

Bei *Berufsunfällen (BU)* dauert der Anspruch auf den vollen Lohn bis die volle Arbeitsfähigkeit wieder erlangt wird, längstens jedoch während 730 Kalendertagen. Bei *Nichtberufsunfällen (NBU)* besteht der Anspruch auf den vollen Lohn längstens während 365 Kalendertagen. Danach leiten wir Ihnen die Unfalltaggelder der Versicherung in der Höhe von 80 % des UVG-pflichtigen Lohnes weiter.

Invalidität

Die Leistungen der AHV/IV, Unfallversicherung und Pensionskasse erreichen zusammen in den allermeisten Fällen den bisherigen Nettolohn. Zudem werden auch Leistungen bei *Hilflosigkeit* sowie dauernder Schädigung der körperlichen und geistigen *Integrität* (einmalige Kapitalleistung) erbracht.

Was zahle ich an diese Versicherung?

0.6 % des AHV-pflichtigen Lohnes.

Was ich dazu noch wissen muss

- Halbprivate oder private Abteilung in den Spitälern hat jeder Versicherte bei seiner persönlichen Krankenkasse bzw. -versicherung abzudecken.
- Alle vollzeitbeschäftigten Angestellten und die teilzeitbeschäftigten Angestellten ab 8 Wochenstunden resp. Lehrpersonen ab 4 Wochenstunden (=5.34 Lektionen zu je 45 Minuten) sind gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert. Alle übrigen Angestellten sind nur gegen Berufsunfälle versichert. Unfälle auf dem Arbeitsweg gelten für diese Mitarbeitenden als Berufsunfälle.
- Versicherte, die gemäss UVG obligatorisch gegen NBU versichert sind, können die Unfalldeckung bei ihrer Krankenkasse gegen eine Prämienermässigung sistieren. Wenn Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchten, verlangen Sie beim Amt für Personal eine entsprechende Bestätigung für Ihre Krankenkasse.

Wann beginnt und endet die Versicherung?

Beginn

Die Versicherung beginnt an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, da der Arbeitnehmer sich auf den Weg zur Arbeit begibt.

Ende

Die Versicherungsdeckung endet grundsätzlich mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Um den Versicherungsschutz während einer Übergangsfrist sicherzustellen, bestimmt das Gesetz jedoch, dass die Versicherung erst am 31. Tag nach dem Tag endet, an dem der Lohnanspruch ganz aufhört oder sich auf weniger als die Hälfte reduziert.

Die Versicherung für Nichtberufsunfälle (NBU) kann durch den Versicherten über die 31 Tage hinaus um nochmals höchstens 6 Monate verlängert werden (Abredeversicherung), indem man die dafür erforderliche Prämie vor Ablauf der 31 Tage einzahlt. Bitte beziehen Sie das entsprechende Formular beim Amt für Personal.

Was ist bei einem Unfall vorzukehren?

Der Unfall muss **nach dem Arztbesuch** baldmöglichst telefonisch beim Amt für Personal (Lara Ziegler/Julia Kempf; +41 41 875 2105 / 2205) gemeldet werden.

Was ist bei Ferienbezug während unfallbedingter Arbeitsunfähigkeit vorzukehren?

Bei einem geplanten Ferienbezug muss vorab zusammen mit dem üblichen Arztzeugnis bescheinigt werden, ob und zu wieviel Prozent eine Ferienfähigkeit/-unfähigkeit besteht.

Krankentaggeldversicherung

Wer hat diese Versicherung abgeschlossen?

Personalverband Kanton Uri

Für welche Personen hat die Krankentaggeldversicherung Gültigkeit?

Alle vollzeitbeschäftigten Angestellten und die teilzeitbeschäftigten Angestellten mit mehr als 8 Wochenstunden resp. Lehrpersonen mit mehr als 4 Wochenstunden (=5.34 Lektionen zu je 45 Minuten) der Kantonsverwaltung, Mittelschule, Sozialversicherungsstelle und Kantonsbibliothek.

Nicht versichert ist das Aushilfspersonal mit einem bis zu 3 Monaten befristeten Arbeitsvertrag.

Bei wem bin ich versichert?

Helsana Versicherungen AG, Zürich

Gegen welches Risiko bin ich versichert?

Lohnausfall bei Krankheit
(ohne Arzt-, Arznei- und Spitalkosten; diese sind bei der persönlichen Krankenkasse bzw. -versicherung abzudecken).

Was zahle ich an diese Versicherung?

0.55 % des AHV-pflichtigen Lohnes

Wie lange erhalte ich bei Krankheit den vollen Lohn?

Während 720 Kalendertagen bezieht der Versicherte den vollen Lohn; die Taggeldleistungen der Versicherung fallen während der Anstellungsdauer dem Arbeitgeber zu.

Was ist bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit vorzukehren?

Nach vier Wochen Arbeitsunfähigkeit - auch wenn es sich nur um teilweise Arbeitsunfähigkeit handelt - ist dem Amt für Personal eine entsprechende Meldung inkl. Arztzeugnis einzureichen.

Was ist bei Ferienbezug während krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit vorzukehren?

Bei einem geplanten Ferienbezug muss vorab zusammen mit dem üblichen Arztzeugnis bescheinigt werden, ob und zu wieviel Prozent eine Ferienfähigkeit/-unfähigkeit besteht.